

SATZUNG

des Vereins Arche Becker



§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein trägt den Namen Tierschutzverein Arche Becker e.V. Mönchengladbach
2. Der Sitz des Vereins Tierschutzverein Arche Becker e.V. Mönchengladbach ist (Zeppelinstraße 169a) 41065 Mönchengladbach.
3. Gerichtsstand ist Mönchengladbach.
4. Der Verein Tierschutzverein Arche Becker e.V. strebt die Gemeinnützigkeit i.S. des § 5. Abs. I Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes (KStG) an.
5. Nach Erreichen der Gemeinnützigkeit i.S. des KStG verliert Ziff. 4 des § 1 der Satzung automatisch seine Gültigkeit und wird durch den Wortlaut: „Der Verein Tierschutzverein Arche Becker e.V ist gemeinnützig i.S. des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes“, ersetzt. Der Verein Tierschutzverein Arche Becker e.V verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung der jeweils gültigen Fassung. Der Verein Tierschutzverein Arche Becker e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereines Tierschutzverein Arche Becker e.V. ist es den Tierschutz zu fördern und aktiven Tierschutz zu leisten. Mittel des Vereines Arche Becker e.V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines Arche Becker e.V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
6. Das Geschäftsjahr des Vereins Arche Becker e.V. ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgabe

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:

Der Verein hat den Zweck, den Tierschutz zu fördern und aktiven Tierschutz zu leisten.

Zur Durchführung dieser Aufgaben ist der Verein zur Ausführung sämtlicher Handlungen und Aktivitäten berechtigt, die der vorgenannten Hauptaufgabe zu dienen geeignet sind.

1. Die Vermittlung von herrenlosen Tieren und Abgabetieren an tierschutzbewusste, verantwortungsvolle und geeignete Personen oder Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen.
2. Die Aufklärung über artgerechte Tierhaltung und Tierschutz sowie die Überwachung der Tierhaltung.
3. Die Sicherstellung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung und Versorgung der aufgegriffenen Tiere, sowie vorbeugende Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten und Seuchen.
4. Die Rettung, Aufnahme und Fütterung herrenloser Tiere oder Abgabetiere aus ausgesuchten Projekten im Rahmen der verfügbaren Pflegeplätze.
5. Die Förderung, Betreuung und Unterstützung von Patenschaften für die Tiere aus ausgesuchten Projekten.
6. Unterstützung und Ergänzung der Vereinszwecke durch die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinen bzw. -organisationen.
7. Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz von Haustieren sondern auch auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt.
8. Öffentlichkeitsarbeit

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins Arche Becker e.V. kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein Arche Becker e.V. entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins Arche Becker e.V. zu richten.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins Arche Becker e.V. schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden (Ausschlussverfahren).
5. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

6. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Sämtliche Bildrechte verbleiben beim Verein.

§4 Beiträge (Mitgliederpflichten)

1. Der Verein Arche Becker e.V. erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen wird.
2. Tritt ein Mitglied im laufenden Jahr ein, wird der Beitrag anteilig ab dem Monat des Eintritts berechnet.
3. Der auf der Gründerversammlung beschlossene Jahresbeitrag beträgt: 25,- Euro für Einzelmitglieder.

§ 5 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein Arche Becker e.V. durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. öffentliche Zuschüsse
4. sonstige Zuwendungen

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt. Im Falle einer Haftung, haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen.

2. Er wird von der Mitgliederversammlung auf höchstens drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 3. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt und ins Vereinsregister eingetragen ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
 4. Der Verein Arche Becker e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
 5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder längere Zeit verhindert, so ist binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin einzuberufen.
 6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins Arche Becker e.V. Er hat insbesondere:
 - Verhandlungen mit Behörden und Institutionen über den Erhalt von Zuwendungsmitteln oder sonstigen Leistungen zu führen, die dem Verein Arche Becker e.V. zufließen.
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
 - Abschluss von Miet- und sonstigen Verträgen, die dem Zweck des Vereins Arche Becker e.V. dienen.
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen.
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- Mit der Erledigung der laufenden Angelegenheiten und der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung kann jedoch bei Bedarf eine weitere Person als Geschäftsführer - ohne notwendigerweise Mitglied des Vorstandes zu sein - beauftragt werden. Hierzu genügt der Beschluss des Vorstandes. Die Einzelheiten, insbesondere die angemessene Vergütung des Geschäftsführers, sind in einem gesonderten Dienstvertrag zu regeln.
7. Vorstandssitzungen finden regelmäßig nach dem jeweiligen Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen und Beifügung der Tagesordnung.

8. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Bei Vorhandensein von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern ist die Beschlussfähigkeit dann gegeben, wenn mindestens zwei von drei Vorstandsmitgliedern anwesend sind.

9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

10. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

11. Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitgeteilt werden.

12. Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Mitglieder des Vorstands angemessen entgeltlich auf der Grundlage eines gesonderten Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung tätig sind. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch ein Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene

Anschrift gerichtet war.

4. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

5. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis mündlich oder schriftlich vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:

- die Aufgaben des Vereins Arche Becker e.V.
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken.
- Beteiligung an Gesellschaften.
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.
- Satzungsänderungen (Ausnahme: §2 und §3 der Satzung).
- Auflösung des Vereins Arche Becker e.V.

7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

9. Ein Mitglied kann sich nicht vertreten lassen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

10. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

11. Mitarbeiter, die gegen Entgelt tätig sind, haben kein aktives und kein passives Wahlrecht.

§8 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein Arche Becker e.V. aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins Arche Becker e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins Arche Becker e.V. an die MonRo Ranch e.V. Der Lebenshof, Merreter 33, 41179 Mönchengladbach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.